

V o r l a g e Nr. L 123
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 07. 03. 2002

Begrenzung der Abwahlmöglichkeiten für den Wahlpflichtbereich in der Realschule und der Gesamtschule

A. Problem

1. Der Rechnungshof des Landes Bremen hat in seiner Prüfungsmitteilung zu „Lerngruppen- und Kursgrößen in den zweiten Fremdsprachen Französisch und Spanisch der Sekundarstufen I und II“ den Senator für Bildung und Wissenschaft aufgefordert, die Abwahlmöglichkeit der 2. Fremdsprachen in den Wahlpflichtbereichen der Realschule und der Gesamtschule zu begrenzen.¹ Dadurch soll der Schülerschwund in den Lerngruppen dieser Angebote eingedämmt werden, der zu z.T. sehr kleinen Gruppengrößen führt. Die auf diese Gruppen verwandte Personalressource stellt eine wenig effiziente Nutzung der Lehrerversorgung der Schulen dar.
Die in der Anlage tabellarisch aufgeführten statistischen Daten aus den Schuljahren 1997/98 bis 2000/01 belegen die kritisierte Situation.
2. Die Abwahlmöglichkeit der 2. Fremdsprache im Wahlpflichtbereich der Realschule ist gegenwärtig ungeregelt. Wenn auch nicht explizit in eine Vorschrift gefasst, so gilt allerdings: Abschluss- und Abgangszeugnisse bilden den erreichten Lern- und Leistungsleistungsstand als Summe der Arbeit im Bildungsgang ab, sie können schlechterdings den Wahlpflichtbereich nicht mit den Leistungen lediglich des letzten Schuljahres oder gar Schulhalbjahres dokumentieren. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer zeitlichen Grenze für die Möglichkeit des Fachwechsels.
3. In der Gesamtschule sind die Lernfelder des Wahlpflichtbereichs über die Stundentafel festgelegt: Zweite Fremdsprache, Naturwissenschaften, Arbeit-Technik-Wirtschaft, Kunst/Musik. Bis 1995 war die Möglichkeit der Umwahl durch den Erlass zur „Differenzierung an Gesamtschulen im Lande Bremen“² geregelt, der vorsah, dass ein Fachwechsel im Wahlpflichtbereich nur bis zum Ende der 9. Jahrgangsstufe möglich ist. Mit der deregulierenden Rundverfügung 51/95 wurde diese Vorschrift in eine Orientierungshilfe umgewandelt, so dass auch für die Gesamtschule an dieser Stelle eine verbindliche Rechtsgrundlage fehlt.
4. Schließlich ist nicht verbindlich geregelt, bis zu welchem Zeitpunkt Schülerinnen oder Schüler, die gem. Übergangs- und Überführungsverordnung § 3 (1) vom gymnasialen

¹ Vorgetragen als Prüfungsfeststellung in der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes zu „Lerngruppen- und Kursgrößen in den zweiten Fremdsprachen Französisch und Spanisch in den Sekundarstufen I und II“ (vom 17.08.01; dort unter 2.5 Pkt. 13). Die endgültige Veröffentlichung im Jahresbericht des Rechnungshofes steht noch aus.

² vom 31. Juli 19984; Bremer Schulblatt 336.02

Bildungsgang in die Realschule wechseln, dabei die 2. Fremdsprache, die bis dahin für sie verpflichtend war, abwählen können.

B. Lösung

Die Möglichkeit der Abwahl eines Wahlpflichtfaches ist von erheblicher Bedeutung für Zeugnis- und Versetzungsgrundlagen und damit den Verlauf von Bildungswegen, sie kommt daher nicht ohne verbindliche Regelungen aus.

Hinzu kommt der Aspekt, dass eine freie Abwahlmöglichkeit für die zweite Fremdsprache oder andere Fächer des Wahlpflichtbereichs deren Stellenwert für Qualifikationen und Bildung im Bewusstsein von Schülerinnen und Schülern schmälert. Das Fehlen von Abwahlfristen nimmt der Schule im Einzelfall auch die Chance, Motivation aufzubauen oder nach Misserfolgen durch gezielte Förderung zu restaurieren.

Wer darüber hinaus Schülerinnen und Schülern Ausdauer und Anstrengungsbereitschaft vermitteln will, kann den Verbleib in einem gewählten Fach nicht in die Beliebigkeit stellen.

Zur Behebung des benannten Regelungsdefizits und zur Sicherung beständigerer Lerngruppengrößen wird folgende Richtlinie vorgeschlagen:

„Im Wahlpflichtbereich der Realschule und der Gesamtschulen kann eine gewählte 2. Fremdsprache - in der Gesamtschule auch jedes weitere Wahlpflichtfach - bis zum Ende der 8. Unterrichtswoche der 7. Jahrgangsstufe abgewählt und ein anderes Wahlpflichtfach gewählt werden; danach ist dies nur am Schuljahresende möglich. In der Realschule ist eine Abwahl nur bis zum Ende der 8. Jahrgangsstufe zulässig.

Sofern in begründeten Ausnahmefällen, die im Rahmen pädagogischen Ermessens entschieden werden, eine Umwahl zum Halbjahreswechsel erfolgt, sind bei der Versetzungsentscheidung am Schuljahresende die Leistungen des abgewählten und des neuen Wahlpflichtfachs jeweils mit der Hälfte ihrer Wochenstundenzahl zu berücksichtigen.

Schülerinnen und Schüler, die gem. § 3 (1) der Übergangs- und Überführungsverordnung aus dem gymnasialen Bildungsgang in die Realschule wechseln, können bis zum Beginn der 10. Jahrgangsstufe die - bis dahin verpflichtende - 2. Fremdsprache abwählen. Bei einem Wechsel innerhalb des ersten Schulhalbjahres der 10. Jahrgangsstufe ist dies nicht mehr möglich.

Diese Regelung tritt zum 01.08.2002 in Kraft.“

Die später liegende Befristung für eine Abwahlmöglichkeit im Wahlpflichtbereich der Gesamtschule, die bereits in der aufgehobenen Differenzierungsrichtlinie verankert war, stellt keine „Bevorzugung“ im Sinne einer Ungleichbehandlung gegenüber Realschülerinnen und -schülern dar. Ihr liegt eine grundsätzlich andere „Bildungsgangs- bzw. Zuerkennungsstruktur“ in der Gesamtschule zugrunde:

Dort muss am Ende der 9. Jahrgangsstufe eine – im Zeugnis dokumentierte - Prognose für den erwarteten Abschluss gegeben werden. Für sie muss die erforderliche Leistungsstruktur der 10. Jahrgangsstufe mit Blick auf differenzierte und nicht differenzierte Fächer definiert werden. Dies erfordert die Möglichkeit des Fachwechsels im Wahlpflichtbereich am Ende der 9. Jahrgangsstufe.“

Schülerinnen und Schülern, die vom Gymnasium in die Realschule wechseln, muss bis zum Ende der 9. Jahrgangsstufe die im Bildungsgangwechsel gesuchte und enthaltene Chance gesichert bleiben, wenn dies nur über Einbeziehung der Abwahl der zweiten Fremdsprache möglich ist.

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums oder der Gesamtschule, die Wechsel und/oder Abwahl erst am Ende der 9. Jahrgangsstufe vollziehen, müssen ggf. in der Gymnasialen Oberstufe eine andere als die bis zum Wechsel betriebene zweite Fremdsprache neu aufnehmen.

C. Beteiligungen

Nach der Befassung durch die Deputation wird der Vorschlag für eine Richtlinie den zentralen Eltern- und Schülervertretungen zur Stellungnahme vorgelegt.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation nimmt die Vorlage zur Kenntnis und bittet den Senator für Bildung und Wissenschaft um die Einleitung der Befassung der Eltern- und Schülervertretungen.

Tabelle 1

Allg. Entwicklung der Schülerzahlen in den Jahrgängen 7 bis 10 (Schuljahre 1997-2001) bei den 2. Fremdsprachen Französisch und Spanisch									
Schuljahr		1997/98	1998/99	1999/2000	2000/01	1997/98	1998/99	1999/2000	2000/01
Fremdsprache		FRZ	FRZ	FRZ	FRZ	SPA	SPA	SPA	SPA
	Jahrgang								
Realschul- Abtl. an Schulzentren	7	254				289			
	8		254				249		
	9			216				245	
	10				197				209
Gesamt- schulen	7	112				166			
	8		99				132		
	9			101				120	
	10				100				117

Der Schülerrückgang vom 7. bis 10. Jahrgang stellt sich prozentual wie folgt dar:

Tabelle 2

Fr.sprache: -	Französisch	Spanisch
Schulart:	Schülerrückgang in %	Schülerrückgang in %
RS	22,4%	27,7%
GS	10,7%	29,5%

In der prozentualen Verteilung der Lerngruppengrößen ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 3

Lerngruppengrößen	Französisch	Spanisch
	7. - 10. Jahrgang	7. - 10. Jahrgang
20 u. mehr	23,8 %	33,2 %
19 - 17	13,1 %	17,5 %
16 - 14	17,9 %	15,2 %
13 - 11	18,5 %	17,5 %
10 u. weniger	26,7 %	16,6 %